

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen Mietwagen Selbstbehalt Ausschluss - Kasko (CDW)

AVB - gültig ab 01.4.2018

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 – Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service.at@allianz.com – www.allianz-travel.at
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609
Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Tailbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Den genauen Umfang Ihres Versicherungspaketes entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung zu Ihrem Produkt, die Sie beim Versicherungsabschluss erhalten. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

Allgemeine Bedingungen für alle Sparten

I Versicherte Ereignisse

Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

1. Versicherte Personen

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen, sofern sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben. Bei Abschluss einer Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten ist ein Wohnsitz in Österreich (bzw. Südtirol) Voraussetzung.

2. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der jeweiligen Sparte begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Der mehrfache Abschluss einer Versicherung für dieselbe Reise/Reisedauer bewirkt keine Vervielfachung des Versicherungsschutzes.

3. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privatversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.

- 4.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die –
 - 4.1.1. -
 - 4.1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
 - 4.1.3. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 4.1.4. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
 - 4.1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 4.1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 4.1.7. unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 4.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
 - 4.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen aufzutreten;
 - 4.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Reisebuchung bzw. des Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden;
 - 4.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;
 - 4.1.12. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden;
 - 4.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind;
 - 4.2. Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.
 - 4.3. Sofern Embargos, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen auf den Versicherungsvertrag anwendbar sind und einer Versicherungsleistung entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Verhalten im Schadenfall

- 5.1 Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.
Der Versicherte ist verpflichtet:
 - 5.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - 5.1.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 - 5.1.3. das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befugte Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;
 - 5.1.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 5.1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 5.1.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
- 5.2. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

6. Die 24-Stunden Notrufzentrale +43 1 525 03 245

Über die 24-Stunden Notrufzentrale kann der Versicherte bei Eintritt einer Notsituation Hilfe im Rahmen der allgemeinen Bedingungen anfordern. Die 24-Stunden Notrufzentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch für die Sparten Reiseabbruch, Extrarückreise und Auslandsreisekranken- und Unfallversicherung.

7. Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG)

9. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet.

Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden.

Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

10. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize möglich und muss schriftlich erfolgen. Sofern die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wenn der Versicherungsvertrag auf dem Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde, besteht das genannte Rücktrittsrecht nur für Verträge mit einer Laufzeit von über einem Monat.

Mietwagen-Selbstbehalt-Ausschluss (CDW-Collision Damage Waiver)

1. Versicherte Kosten und versicherte Ereignisse

Ersetzt wird der vertraglich geschuldete Selbstbehalt aus der Mietwagen-Kasko-Versicherung bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme bei Diebstahl des Mietwagens oder Beschädigung/Zerstörung im Straßenverkehr.

2. Geltungsbereich und Versicherungsdauer

- 2.1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer Nordkorea), die Versicherungsdauer ergibt sich aus der bezahlten Prämie (max. 45 Tage).
- 2.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Mietwagens und endet mit der Rückgabe des Mietwagens, spätestens mit Ende des Mietvertrages. Versicherungsabschluss und Prämienzahlung müssen vor Übergabe des Mietfahrzeuges erfolgt sein.

3. Versicherte Fahrzeuge

- 3.1. Vom Versicherungsschutz umfasst sind nur Mietfahrzeuge, welche von offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietungen angemietet wurden.
- 3.2. Entsprechend dem gewählten Tarif sind folgende Fahrzeuge versichert:
 - PKW / Motorräder
 - Camper / Wohnmobile

4. Nicht versicherte Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Wohnanhänger
- Lastkraftwagen
- Luft- und Wasserfahrzeuge

5. Nicht versicherte Ereignisse

- Neben den in den AVB angeführten allgemeinen Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz
- 5.1. bei Fahrten eines gemäß Mietvertrag nicht berechtigten Fahrers
 - 5.2. bei Fahrten auf Straßen, die laut Mietvertrag nicht befahren werden dürfen
 - 5.3. in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges
 - 5.4. für Betriebschäden und Schäden durch Verschleiß
 - 5.5. für Glas- und Reifenschäden
 - 5.6. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Ereignisse

6. Verhalten im Schadenfall

Beachten Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) hinsichtlich Ihrer Vorgehensweise. Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten ist die versicherte Person verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Fahrzeugvermieter, der zuständigen Sicherheitsdienststelle und dem Kasko-Versicherer anzuzeigen.

- 6.1. Folgende Unterlagen sind dem Versicherer zu senden
 - Versicherungsnachweis (Police bzw. Reisebuchungsbestätigung mit Versicherungsnachweis)
 - Fahrzeugmietvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen, Übernahmeprotokoll und Rückgabeprotokoll
 - Polizeibericht
 - Schadenmeldung des Fahrzeugvermieters
 - Leistungsbescheid des Fahrzeug-Kaskoversicherers in Bezug auf den Schaden (inkl. Mitteilung betreffend Selbstbehalt)
- Zusätzliche notwendige Informationen:
- Bankverbindung mit Adresse und Name des Kontoinhabers.
 - Information zu weiteren vorhandenen Versicherungen (z.B. Kreditkarten, Autoclub)